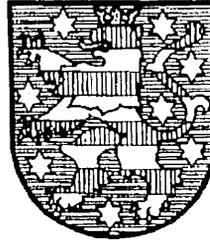


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

- Antragsteller -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Stephan Hocks,
Eschenheimer Anlage 15, 60318 Frankfurt

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf,

- Antragsgegnerin -

wegen

Asylrechts
hier: Antrag nach § 123 VwGO

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch
die Richterin am Verwaltungsgericht Feilhauer-Hasse als Einzelrichterin
am 8. Februar 2010 beschlossen:

- I. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, Maßnahmen zum Vollzug der Verbringung des Antragstellers nach Griechenland vorläufig auszusetzen.
- II. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragsgegnerin zu tragen.
- III. Dem Antragsteller wird Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Hocks, Frankfurt, gewährt.

G r ü n d e :

I.

Der am 01.01.1991 in Ghazni geborene Antragsteller ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste am 24.05.2009 über Griechenland in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte am 05.06.2009 seine Anerkennung als Asylbewerber, über die bisher nicht entschieden wurde.

Am 26.08.2009 richtete die Antragsgegnerin ein Übernahmeersuchen nach der Dublin-II-Verordnung an Griechenland. Griechenland hat das Übernahmeersuchen nicht beantwortet.

In der Behördenakte befindet sich der Entwurf eines Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17.12.2009, in dem festgestellt wurde, dass der Asylantrag unzulässig ist (Nr 1.) und die Abschiebung nach Griechenland angeordnet wird (Nr. 2.).

Dieser Bescheid wurde dem Antragsteller bisher nicht zugestellt.

Am 28.01.2010 hat der Antragsteller vor dem erkennenden Gericht Klage erhoben und um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Der Ausschluss des Eilrechtsschutzes nach § 34a Abs. 2 AsylVfG sei verfassungs- und europarechtswidrig. Er verstoße gegen Art. 19 Abs. 4 GG, der auch gewährleiste, dass ein Betroffener gegen eingreifende Hoheitsakte nicht nur in einem Hauptsacheverfahren vorgehen kann, sondern dass ein Gericht auch in der Lage sein muss, einstweilige Maßnahmen zu treffen, um unumkehrbare Vollzugsmaßnahmen vorläufig auszusetzen. Dem entsprechend habe das Bundesverfassungsgericht in nunmehr sieben Fällen betreffend Dublin-Überstellungen nach Griechenland die vorläufige Aussetzung der Vollzugshandlungen für eine Überstellung nach Griechenland beschlossen. Bei diesen Fällen handle es sich nicht um Einzelfälle, sondern die Gründe, aus denen das Bundesverfassungsgericht die Überstellungen ausgesetzt habe, seien allgemeiner Natur und träfen auch auf ihn zu. Europäische Asylrechtsstandards würden in Griechenland nicht gewahrt. Entscheidende Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie würden verletzt, z.B. der Zugang zum Verfahren, die individuelle Begründung der Entscheidung, die Durchführung einer Anhörung unter den Bedingungen der Vertraulichkeit, unter Beteiligung eines Dolmetschers und unter Berücksichtigung der persönlichen Umstände des Betroffenen, Protokollierung der Anhörung und Zugang zu einem Rechtsanwalt. Zudem würden Personen in Griechenland in Gewahrsam genommen, nur weil sie Asylbewerber seien.

Der Antragsteller beantragt sinngemäß,

der Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung vorläufig zu untersagen, den Anordnungsbescheid 17.12.2009 zu erlassen, solange nicht rechtskräftig über die Klage entschieden ist,

hilfsweise die Antragsgegnerin im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, den Bescheid nicht früher als 14 Tage nach Zustellung zu vollziehen

und dem Antragsteller Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwalt Hocks aus Frankfurt beizuordnen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Es bestünden bereits Bedenken hinsichtlich des Rechtsschutzbedürfnisses, da in dem Verfahren noch kein Bescheid und damit auch noch keine Abschiebungsandrohung zugestellt worden sei. Der Antrag sei auch unzulässig. Nach § 34 a Abs. 2 AsylVfG dürfe die Abschiebung in einen sicheren Drittstaat nicht nach § 80 oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Einer jener Ausnahmefälle, die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Gründen verfassungskonformer Auslegung der Drittstaatenregelung anerkannt sei, liege nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht halte im Rahmen des Konzeptes normativer Vergewisserung dann eine Durchbrechung des Grundsatzes der Versagung des einstweiligen Rechtsschutzes für möglich, wenn im individuellen Einzelfall dem Betroffenen im Falle seiner Abschiebung bzw. Überstellung, in dem sicheren Drittstaat konkret die Todesstrafe oder ähnlich gravierende Gefahren für Leib oder Leben drohten. Derartige individuelle konkrete Gefährdungstatbestände, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzeptes normativer Vergewisserung von Verfassungs- oder Gesetzes wegen berücksichtigt werden könnten, seien vorliegend nicht dargelegt worden oder gegeben. Die Zuständigkeit Griechenlands sei gegeben. Die Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 3 Dublin-VO sei nicht veranlasst. Im Hinblick auf die Situation von Flüchtlingen und Asylbewerbern in Griechenland werde zunächst Bezug genommen auf die erfolgte Stellungnahme des UNHCR (Positionspapier vom April 2008). Darin werde ausdrücklich festgestellt, dass Dublin-Rückkehrer grundsätzlich die Möglichkeit hätten, einen Asylantrag zu stellen, so dass nicht von einer Schutzverweigerung durch den griechischen Staat ausgegangen werden könne. Es sei davon auszugehen, dass nach Umsetzung der Richtlinie zu Aufnahmebedingungen der sogenannten Qualifikationsrichtlinie und

der Verfahrensrichtlinie eine Verbesserung der Situation in Griechenland eingetreten sei und auch weiter herbeigeführt werde. So habe der griechische Innenminister bei seinen Stellungnahmen zur Dublin-Problematik beim Rat der Innen- und Justizminister der Europäischen Union am 18.04.2008 und am 05.06.2008 auf Verbesserungen hingewiesen und weitere angekündigt. Auch aktuelle Stellungnahmen des UNHCR, z. B. vom 27.02.2009 wiesen darauf hin, dass die griechischen Behörden einige Schritte unternommen hätten, um ihr Asylsystem zu stärken. Es erscheine aber, worauf auch der UNHCR hinweise, nicht ausgeschlossen, dass es gegenwärtig und auch noch in Zukunft Schwierigkeiten bei der Durchführung von Asylverfahren und der Bereitstellung ausreichender Kapazitäten geben könne, die im Einzelfall gegenüber den betroffenen Asylbewerbern zu persönlichen Härten und Schwierigkeiten führen könnten. Diese Einschätzung werde auch durch Erkenntnisse, die bei einem Besuch von Vertretern des Bundesamtes und bei Gesprächen mit Vertretern griechischer Behörden durch den UNHCR und dem Flüchtlingsrat Ende November 2008 gewonnen worden seien, bestätigt. Der Situation in Griechenland trage das Bundesamt Rechnung, in dem es im Zweifel bei besonders schutzbedürftigen Personen von einer Überstellung nach Griechenland absehe. Dies gelte insbesondere für Flüchtlinge hohen Alters, für Minderjährige sowie für Flüchtlinge, bei denen eine Schwangerschaft, ernsthafte Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder besondere Hilfebedürftigkeit vorläge. Der 19-jährige gesunde Antragsteller gehöre zu keiner der oben aufgeführten Gruppen. Bezüglich der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 08.09.2009, in dem diese der zuständigen Ausländerbehörde die Vollziehung der Abschiebung eines Antragstellers nach Griechenland vorläufig untersagt habe, sei zu berücksichtigen, dass die Gründe, die für die Verfassungswidrigkeit des angegriffenen Hoheitsaktes vorgetragen worden seien, grundsätzlich außer Betracht geblieben seien. Das Gericht habe ausgeführt, dass die einstweilige Anordnung kein Präjudiz hinsichtlich der Rechtswidrigkeit der Abschiebungsanordnung dargestellt habe, sondern allein im Hinblick auf die ungewisse Erreichbarkeit des Antragstellers in Griechenland erfolgt sei. Das Bundesamt sehe daher keinen Anlass, Überstellungen nach Griechenland generell auszusetzen, sondern halte an seiner bestehenden Verfahrenspraxis fest, die Abschiebung während eines laufenden Eilverfahrens nicht zu vollziehen und von der Ausübung des Selbsteintrittsrechts bei besonders schutzbedürftigen Personen großzügig Gebrauch zu machen. Neben einer Reihe anderer Gerichte habe das VG Saarland mit Beschluss vom 28.09.2009 den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hinsichtlich der Aussetzung von Vollzugsmaßnahmen nach Griechenland zurückgewiesen. Das Vorliegen der vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Ausnahmetatbestände sei verneint worden. Das Gericht habe auch unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bun-

desverfassungsgerichts vom 08.09.2009 keine sachlichen Gründe dafür gesehen, dass eine Abschiebung nach Griechenland gegen die Verfassung verstoßen würde, da das Bundesverfassungsgericht keine Aussage über die Zulässigkeit einer Abschiebung nach Griechenland getroffen habe.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichts- und der vorgelegten Behördenakte Bezug genommen.

II.

1. Der Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO ist zulässig. Er war dahingehend auszulegen, dass der Antragsteller begehrt, den Vollzug seiner Verbringung nach Griechenland vorläufig auszusetzen.

Dem Antragsteller fehlt nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Die nach Art. 18 Abs. 1 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 - sog. Dublin II-VO - genannte Zwei-Monats-Frist ist abgelaufen, so dass der Antrag auf Aufnahme des Antragstellers seitens Griechenland als angenommen gilt. In der Akte befindet sich auch bereits ein Bescheid, aus dem sich ergibt, dass die Antragsgegnerin den Asylantrag nach § 27 a AsylVfG für unzulässig hält und die Abschiebung nach Griechenland anordnet. Auch der Antragsrwiderrung ist zu entnehmen, dass sie beabsichtigt, den gefertigten Bescheid alsbald zuzustellen und den Antragsteller gemäß der Dublin-II-VO nach Griechenland zu überstellen. Dem Antragssteller ist jedoch nicht zuzumuten, die Zustellung des Bescheides abzuwarten. § 31 Abs. 1 S. 4-6 AsylVfG sieht vor, dass die Entscheidung dem Antragsteller selbst zuzustellen ist und einem beauftragten Bevollmächtigten nur ein Abdruck der Entscheidung zugeleitet wird. Aus der Zustellpraxis der Antragsgegnerin ist bekannt, dass diese immer erst kurz vor der Abschiebung erfolgen, so dass kaum Zeit bleibt, um Rechtsschutz nachzusuchen (so auch VG Minden, B. v. 10.09.2009 -9 L 467/09. A-). Darüber hinaus wird der Rechtsschutz dadurch erschwert, dass zwei Behörden der Antragsgegnerin, nämlich deren Außenstellen in Hermsdorf und in Dortmund sowie die Ausländerbehörde in den Dublin II Verfahren involviert sind und aufgrund dessen Zweifel daran bestehen, dass die mit der Abschiebung befasste Stelle bei der genannten Zustellpraxis rechtzeitig erreicht werden könnte, was für den Antragsteller zu Rechtsnachteilen im Sinne des Art. 19 Abs. 4 GG führen könnte (VG Meiningen, B.v.22.07.2009 -8 E 20082/09 Me-).

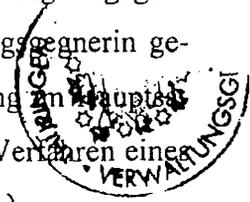
Der Zulässigkeit steht auch § 34 a Abs. 2 AsylVfG nicht entgegen. Danach darf die Abschiebung in den für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen sicheren Drittstaat (§ 27 a AsylVfG) nicht nach § 80 VwGO oder § 123 VwGO ausgesetzt werden. Der Ausschluss der Möglichkeit, vorläufigen Rechtsschutz zu erlangen, gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Grundsatzurteil vom 14.05.1996 (- 2 BvR 1938/93 -, BVerfGE 94, 49) ausdrücklich festgestellt, dass der Ausschluss des vorläufigen Rechtsschutzes des Art. 16 a Abs. 2 GG i.V.m. § 34 a AsylVfG nicht über die Grenzen hinausreicht, die dem der Drittstaatenregelung zugrunde liegenden Konzept der "normativen Vergewisserung" des Gesetzgebers über die Sicherheit im Drittstaat gesetzt sind (so auch OVG Lüneburg, B.v.19.11.2009 -13 MC 166/09-) In gewissen Sonderfällen ist es statthaft und verfassungsrechtlich geboten, vorläufigen Rechtsschutz zu ermöglichen, an die Darlegung eines solchen Sonderfalles sind strenge Anforderungen zu stellen. Das Bundesverfassungsgericht hat in mehreren Beschlüssen ausgeführt, dass auch in dem hier maßgeblichen Anwendungsbereich des § 27 a AsylVfG Anlass besteht, zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz in Art. 19 Abs. 4 Satz 1 und Art. 16 a Abs. 2 Satz 1 und 3 GG für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung bei der Anwendung von § 34 a Abs. 2 AsylVfG trifft, wenn Gegenstand des Eilrechtsschutzantrages eine beabsichtigte Abschiebung in einen nach Dublin II-Verordnung zuständigen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften ist. Die Erfolgsaussichten der diesbezüglich erhobenen Verfassungsbeschwerden seien unter Berücksichtigung des Vortrages zur Situation von Asylantragstellern in Griechenland nicht von vornherein offensichtlich zu verneinen. Dementsprechend hat das Bundesverfassungsgericht in den Verfahren nach § 32 BVerfGG die Vollziehung der Abschiebung von Asylbewerbern nach Griechenland vorläufig untersagt (BVerfG, Beschluss vom 08.09.2009 - 2 BvQ 56/09- DVBl 2009, 1304; Beschluss vom 23.09.2009 - 2 BvQ 68/09-; Beschluss vom 09.10.2009 - 2 BvQ 72/09-, Beschluss vom 05.11.2009 - 2 BvQ 77/09- , vom 13.11.2009 -2 BvR 2603/09- und 08.12.2009 - 2 BvR 2780/09 -). Auch für die Fachgerichte ist dies zu beachten und der Ausschluss des einstweiligen Rechtsschutzes verfassungskonform restriktiv auszulegen. Dem steht nicht entgegen, dass das Bundesverfassungsgericht in seinen Beschlüssen auch ausgeführt hat, dass die Erfolgsaussichten der Verfassungsbeschwerden auch nicht offensichtlich zu bejahen sind, angesichts des Umstands, dass die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft durch den verfassungsändernden Gesetzgeber selbst zu sicheren Drittstaaten bestimmt worden sind, die Vergewisserung hinsichtlich der Schutzgewährung damit durch den verfassungsändernden

Gesetzgeber selbst erfolgt ist und die Entscheidung nicht durch eine Rechtsverordnung rückgängig gemacht werden kann.

2. Der Antrag ist auch begründet. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung nötig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Die Eilbedürftigkeit ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antragsteller damit rechnen muss, im Rahmen des Verfahrens nach der Dublin II-Verordnung als Asylsuchender nach Griechenland überstellt zu werden. Wie bereits oben ausgeführt, hat die Antragsgegnerin zwar den Bescheid noch nicht erlassen, dem Antragsteller ist es aber aus den genannten Gründen nicht zuzumuten, zunächst die Zustellung eines solchen Bescheids abzuwarten. Blicke dem Antragsteller der Erlass der einstweiligen Anordnung versagt, würde er in der Hauptsache aber obsiegen, könnten möglicherweise bereits eingetretene Rechtsbeeinträchtigungen im Zuge seiner Überstellung nach Griechenland nicht mehr verhindert oder rückgängig gemacht werden. Die Nachteile, die entstünden, wenn die einstweilige Anordnung erginge, dem Antragsteller der Erfolg in der Hauptsache aber letztlich versagt bliebe, wiegen demgegenüber weniger schwer, auch wenn es sich bei dem Antragsteller um keine der Personen handelt, die vom Bundesamt als besonders schutzbedürftig angesehen werden .

Auch der Anordnungsanspruch ist hinreichend glaubhaft gemacht. Unter Berücksichtigung des Vorbringens des Antragstellers zu den Verhältnissen für Asylbewerber in Griechenland, der verschiedenen von seinem Bevollmächtigten zitierten Erkenntnisquellen sowie der umfassenden bisherigen Rechtsprechung zur Überstellung von Asylbewerbern nach Griechenland auf der Grundlage der Dublin II-Verordnung (z.B. VG Frankfurt/Oder, B. v. 06.01.2010 -7 L 319/09-; VG Frankfurt/Main, B.v.16.11.2009 - 7 L 3684/09 A -; VG Koblenz, B.v.30.11.2009 - 1211 09.KO-; VG Arnsberg, B.v.15.12.2009 -8 L 699/09 A.-; VG Sigmaringen, U. v. 26.10.2009 -A 1 K 1757/09-; VG Berlin, B.v.22.10.2009 -33 L 225.09. A-; OVG Nordrhein-Westfalen, B. v. 07.10.2009, -8 B 1433/09-, AuAS 2009, 23) liegen die Voraussetzungen vor, insbesondere vor dem Hintergrund der eben angeführten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes und auch der selbst von der Antragsgegnerin eingeräumten nach wie vor bestehenden Probleme - selbst wenn sich die Verhältnisse in Griechenland in letzter Zeit etwas verbessert haben sollten -, ist im Hauptsacheverfahren zu prüfen, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben das Grundgesetz für die fachgerichtliche Prüfung der Grenzen des Konzepts der normativen Vergewisserung trifft, wenn eine Abschiebung in einen nach der Dublin II-Verordnung zuständigen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft - hier Grie-

chenland - Verfahrensgegenstand ist, und ob etwaige Vorgaben einer Überstellung entgegenstehen und der Antragsteller einen Anspruch auf den Selbsteintritt der Antragsgegnerin gemäß Art. 3 der Dublin-II-VO hat. Die Erfolgsaussichten einer solchen Prüfung im Hauptverfahren sind offen. Die Prüfung der rechtlich komplexen Fragen ist im Verfahren eines vorläufigen Rechtsschutzes nicht möglich (VG Minden, B.v. 10.09.2009, a.a.O.).



3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83 b AsylVfG.

4. Dem Antragsteller ist nach § 166 VwGO i.V.m. §§ 114, 119 Abs.1, 121 ZPO Prozesskostenhilfe für das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zu bewilligen. Der Antragsteller ist bedürftig und die für die Prozesskostenhilfebewilligung erforderlichen hinreichenden Erfolgsaussichten des Rechtsschutzbegehrens des Antragstellers sind gegeben, wie sich aus den obigen Ausführungen ergibt. Die Vertretung durch einen Rechtsanwalt erscheint auch erforderlich.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez.: Feilhauer-Hasse



Ausgefertigt:

Meiningen, den 11. FEB. 2010
Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts

Der Urkundsbeamte